

Vom Praxiskauf bis Regressansprüchen

Abrechnungscontrolling als Grundlage des Geschäftsführungshandelns

Winterarbeitstreffen der BMVZ - Mitglieder

19. bis 20. März 2015 in Bad Sooden - Allendorf

Vortrag
von
Claudia Mühlbauer
Rechtsanwältin
Bitterfeld - Wolfen

Abrechnungscontrolling - eine Grundlage des Geschäftsführungshandeln

1. Ziele der Geschäftsführung eines MVZ

- 1.1 solider Firmenaufbau mit funktionalen Strukturen
- 1.2 Rentabilität des Unternehmens
- 1.3 Vermeidung von Gefährdungen des Unternehmens

2. Einflussbereiche des Abrechnungscontrollings

- 2.1 Praxiskauf
- 2.2 Abrechnung
- 2.3 Regressrisiko

1. Ziele der Geschäftsführung eines MVZ

1.1 solider Firmenaufbau mit funktionalen Strukturen

Durch das Abrechnungscontrolling können beim Praxiskauf vorhandene Praxisstrukturen der zum Kauf stehenden Praxis analysiert werden.

1.2 Rentabilität des Unternehmens

Durch das Abrechnungscontrolling können Potentiale und Fehlentwicklungen bei der Abrechnung erkannt und darauf reagiert werden.

1.3 Vermeidung von Gefährdungen des Unternehmens

Durch das Abrechnungscontrolling können aus dem Honorarbescheid Auffälligkeiten bei Abrechnungsziffernhöhen entnommen werden.

2. Einflussbereiche des Abrechnungscontrollings eines MVZ

2.1 Abrechnungscontrolling beim Praxiskauf

2.1.1 Welche Abrechnungsstruktur hat die zum Verkauf stehende Praxis ?

- Fallzahlvolumen der GKV
- Vorhandensein von Leistung mit Abrechnungsgenehmigung
- Abrechnungsvolumen auf Grundlage von Qualifizierungen des Personals
- Umfang von geleisteten Privateleistungen

2.1 Abrechnungscontrolling beim Praxiskauf

2.1.2 Ist der Erwerb der Praxis wirtschaftlich sinnvoll ?

- Sind Fallzahlen mit dem Beschäftigungsumfang der Ärzte zu erreichen ?
- Passen die vorhandenen Abrechnungsgenehmigungen in das vorliegende MVZ – Konzept?
- Sind Abrechnungen, die aufgrund der Qualifizierung des Personals erfolgten, noch umsetzbar ?
- Muss Gewicht auf das Angebot von Privateleistungen gelegt werden ?

2.2 Abrechnungscontrolling bei der Quartalsabrechnung des MVZ

2.2.1. Vorbereitung der Abrechnung

2.2.1.1 grundsätzliche Entscheidungen im Vorfeld

2.2.1.2 Controlling während des Abrechnungsquartals

2.2.2. Nachbereitung der Abrechnung

2.2.2.1 Prüfung des Honorarbescheides

2.2.2.2 Vorgehen gegen den Honorarbescheid

2.2 Abrechnungscontrolling bei der Quartalsabrechnung des MVZ

2.2.1 Vorbereitung der Abrechnung

2.2.1.1 grundsätzliche Entscheidungen im Vorfeld

- Entwicklung einer effektiven und durchdachten Praxis- und Behandlungsablaufstruktur der MVZ - Praxen im Einzelnen und im Zusammenwirken innerhalb des MVZ unter Beachtung der Abrechnungsgegebenheiten

2.2 Abrechnungscontrolling bei der Quartalsabrechnung des MVZ

2.2.1 Vorbereitung der Abrechnung

2.2.1.2 Controlling während des Abrechnungsquartals

- Gebührennummernstatistik je Arzt
- Diagnosestatistik je Arzt
- Kontrolle der Leistungszuordnung

2.2 Abrechnungscontrolling bei der Quartalsabrechnung des MVZ

2.2.2 Nachbereitung der Abrechnung

2.2.2.1 Prüfung des Honorarbescheides

- Analyse der KV – Honorarabrechnung durch Vergleich der eigenen Statistiken
- Beachtung der Abrechnungsklärung mit der Kassenärztlichen Vereinigung

2.2 Abrechnungscontrolling bei der Quartalsabrechnung des MVZ

2.2.2 Nachbereitung der Abrechnung

2.2.2.2 Vorgehen gegen den Honorarbescheid

- Darstellung und Erläuterungen der Diskrepanzen zwischen Honorarbescheid und eigenen Statistiken des Abrechnungscontrollings
- Widerspruch gegen den Honorarbescheid

2.3 Abrechnungscontrolling zur Minimierung des Regressrisikos

Durch Abrechnungscontrolling können Anhaltspunkte für eventuell bevorstehende Plausibilitätsprüfungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zum Vorschein kommen.

Die regelmäßige Prüfung durch Arztprogrammstatistiken eröffnet die Möglichkeit zeitnah auf Unregelmäßigkeiten zu reagieren.

Folge ist die Reduzierung des Auftretens von:

- Verstößen gegen Zeitprofile
- Verstößen gegen das Arztneimittelbudget
- Verstößen gegen das Heilmittelbudget

Zusammenfassung

Zur Entscheidungsgesindung sollte die Geschäftsführung alle Analysemöglichkeiten nutzen – auch das Abrechnungscontrolling.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

**„Vertraue, aber prüfe nach.“
(russisches Sprichwort)**

Vortrag
von
Claudia Mühlbauer
Rechtsanwältin
Bismarckstraße 19
06749 Bitterfeld – Wolfen
Telefon: 0049 3943 92 99 33 0
Fax: 0049 3943 92 99 33 1